

Kirchliches Amtsblatt

der Rheinprovinz

Nr. 26

Ausgegeben Düsseldorf, den 27. September

1935

Herausgeber: Evangelisches Konsistorium Düsseldorf — Erscheint in der Regel zweimal im Monat — Bestellungen durch die örtlichen Postanstalten — Preis vierteljährlich 2.50 RM — Druck von Walter Hallmann, Düsseldorf, Adersstr. 43, Ruf 257 95

Inhalt: 1. Arbeitstagung der Rheinischen Superintendenten am 17. September 1935 in Köln. 2. Beschlagnahme öffentlicher Gebäude mit der Hakenkreuzflagge. 3. Abkündigung für die Kirchensammlung zur Abhilfe dringender Notstände in unserer evangelischen Kirche. 4. Vorlesungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Bonn. 5. Neue Muster für Kirchenbuchauszüge. 6. Begriff „Mischehe“ im behördlichen Verkehr. 7. Erhebungen über die Ausführungen elektrischer Kirchenheizungen. 8. Änderung von Orts- und Amtsnamen. 9. Winterhilfswerk 1935/36. 10. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe. 11. Ausbesserung von Kirchenbüchern. 12. Eingefandte beachtenswerte Schriften.

1. Arbeitstagung der Rheinischen Superintendenten am 17. September 1935 in Köln.

Der Präses der Rheinischen Provinzialsynode. Duisburg-Laar, den 20. September 1935.

Der Bericht über die Arbeitstagung der rheinischen Superintendenten am 17. September 1935 in Köln wird hierdurch der Rheinischen Kirche vorgelegt. Er ist diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt.

Wir waren zusammengeführt durch die dringende Notwendigkeit an unserem Teil alles zu tun, einige der wichtigsten Anliegen der Kirche aufzunehmen und zu fördern. Der Bericht spricht zu Ihnen von der Not unserer Jugend, von der Sorge um unseren theologischen Nachwuchs und von dem Anteil des Pfarrhauses an dem Versiegen der deutschen Volkskraft durch die Kinderlosigkeit. Gottes Wege sind in tiefen Wassern und wo er züchtigt, segnet er: die Jugendverbände sind aufgehoben; der Gemeinde und ihrem von Gott verliehenen Amte der Verkündigung seines Wortes ist ihre Jugend nicht entrissen. Sie kann ihr in ganz neuer Weise wiedergeschenkt werden, wenn sie sich auf ihre Pflicht und ihr Recht besinnt.

Ein geistlicher Umbruch, dessen Bedeutung und Tiefe noch keiner ermüßt, hat die theologische Jugend tief erschüttert. Er stellt die akademische Lehrtätigkeit vor eine ganz neue Lage und Aufgabe. Aus der Vereinsamung des spezialistischen Schaffens wird der Gelehrte vor die Volksgemeinschaft gestellt, und sein Tun wird an der Not und der Hoffnung seines Volkes gemessen. Der evangelische Theologe aber, wo er auch stehe, wird vor die Gemeinde gerufen und damit vor den Spiegel des Wortes Gottes gestellt, daß er sein

Recht und seinen Anspruch erweise. In der Gemeinde soll der junge Theologe stehen nicht erst, wenn er sein Examen abgelegt hat. In seinem Studium, in seiner Ausbildungszeit soll er aus der Gemeinde den Trost und die Zurechtweisung finden, deren er bedarf, um sichere Tritte zu tun.

Diese stete Verbindung mit der Rheinischen Kirche wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Universität als der gewiesene Weg anerkannt, um alle theologische Arbeit auf die Gemeinde zu beziehen.

Wir bitten Gott, daß er unserer Jugend und denen, die an ihrer Erziehung arbeiten, wiederschenke die Freudigkeit des Erlebens seiner Gnade. Wir kennen keine andere Gründung als die auf das ganze Wort. Aus der Verschüttung von Jahrhunderten hebt es sich heute wieder empor und adelt seinen Dienst. In vielen und schweren Bekümmernissen erhebt sich das Gebet der Gemeinde zu dem Gott, der in der größten politischen Stunde des deutschen Volkes seiner Kirche begegnet und sie offenbar macht in ihrer ganzen Schwachheit. Aber zugleich offenbart er seine Kraft. Der seines einzigen Sohnes nicht verschonte um unseretwillen, wie sollte er uns mit ihm nicht alles schenken!

Horn

2. Beschlagnahme öffentlicher Gebäude mit der Hakenkreuzflagge.

Nr. 11164. Düsseldorf, den 20. September 1935.

Durch das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. Teil I S. 1145) ist die Hakenkreuzflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge erhoben

worden. Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen über das Beflaggen öffentlicher Gebäude hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern daher auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengesetzes mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Sämtliche öffentlichen Gebäude des Reiches, der Länder und der Körperschaften des öffentlichen Rechts flaggen künftig mit der Hakenkreuzflagge.

2. Die Flagge Schwarz-weiß-rot und die Flaggen der Länder und der Provinzialverbände sind künftig nicht mehr zu zeigen.

3. pp.

Diese Anordnung geben wir den Kirchengemeinden unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattverfügung vom 6. September 1935 — Nr. 7943 — RABl. Nr. 25 S. 84 — zur Nachachtung bekannt.

Bei der obengenannten Verfügung Nr. 7943 ist der Druckfehler „November“ statt „September“ auf S. 84 unten zu berichtigen.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

3. Abkündigung für die Kirchensammlung zur Abhilfe dringender Notstände in unserer evangelischen Kirche.

Nr. 10 804 II Düsseldorf, den 20. September 1935.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 10. September d. Js. — E. D. I 7832 — angeordnet, daß die am Erntedankfest, den 6. Oktober d. Js. abzuhaltende, überaus wichtige Kirchensammlung zur Abhilfe dringender Notstände in unserer evangelischen Kirche eine ganz besondere Empfehlung und Förderung erfahren soll. Zu diesem Zwecke ist dieser Nummer des Amtsblatts eine Abkündigung beigelegt, die am genannten Tage im Hauptgottesdienst von der Kanzel zu verlesen ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen dringend, die Sammlung sorgfältig abhalten zu lassen, damit sie einen möglichst reichen Ertrag ergibt und dadurch unsere Kirche in die Lage versetzt wird, ihre in der Abkündigung erwähnten, besonders dringlichen Aufgaben zu erfüllen.

Der Dringlichkeit halber sind die Kollektenerträge von den Kirchengemeinden sogleich an die Synodalsammelstellen abzuführen und von diesen nach Vollständigkeit der Sammlung in einer Summe bis spätestens zum 10. November d. Js. auf das Konto Nr. 97347 unserer Konsistorialkasse bei dem Postscheckamt in Köln zu überweisen. Sollte die Einhaltung des gesetzten Termins nicht möglich sein, so sind uns die Hinderungsgründe anzuzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

4. Vorlesungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Bonn.

Düsseldorf, den 14. September 1935.

An der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn werden im kommenden Wintersemester außer den üblichen folgende, auf die gegenwärtige Lage von Kirche und Volk bezügliche Vorlesungen und Uebungen gehalten werden:

Altes Testament und Deutsche Gegenwart (Prof. Zirku).

Die politischen, philosophischen und theologischen Anschauungen vom Menschen in der Gegenwart (Prof. H. W. Schmidt).

Das Staatsproblem im Neuen Testament (Prof. Stauffer).

Wege der Kirche ins Volk, die Seelsorge im Lichte gegenwärtiger Psychologie und Charakterologie (Prof. Pfennigsdorf).

Die reformatorische Kirchen- und Staatsauffassung (Prof. Schmidt-Sapling).

Auf besonderen Wunsch geben wir Vorstehendes bekannt und weisen empfehlend auf die einzelnen Vorlesungen hin.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

5. Neue Muster für Kirchenbuchauszüge.

Nr. 9402. Düsseldorf, den 18. September 1935.

Wir verweisen die Kirchenbuchführer — die Herren Pfarrer und die Gemeindeämter — auf den Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — vom 30. August 1935, betr. Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung, und die Muster, welche in dem Gesetzblatt der Deutschen Evang. Kirche 1935 Nr. 27 auf Seite 93 ff. abgedruckt sind. Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 7. August 35 — E. D. IV 321 — angeordnet, daß diese Muster im Gebiet der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union zur Anwendung kommen sollen. Dieser Anordnung ist von jetzt ab Folge zu leisten.

Die Muster sind von dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern aufgestellt und beruhen auf Beratungen des Sachbearbeiters des Herrn Ministers sowohl mit der Reichsstelle für Sippenforschung als auch mit Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche. Sie enthalten die Mindestangaben, welche, soweit sie in den in Betracht kommenden Kirchenbucheinträgen enthalten sind, in die Kirchenbuchauszüge, die zum Nachweis der arischen Abstammung erbeten werden, aufgenommen werden müssen. Sofern die Kirchengemeinden noch über Bestände an alten Vor- drucken verfügen, können sie aufgebraucht werden.